



OTIF/RID/RC/2019/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/28)

19. Juni 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Kapitel 3.3 – Neue Sondervorschriften 393 und 394: Chemische Beständigkeit von Nitrocellulose

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Mit der Harmonisierung mit der 21. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter werden die neuen Sondervorschriften 393 und 394 in die Vorschriften des RID/ADR/ADN übernommen.
2. Danach muss Nitrocellulose der Klasse 1 (Sondervorschrift 393) und der Klasse 4.1 (Sondervorschrift 394) den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests in Anhang 10 des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien entsprechen. Damit wird eine verbindliche Anforderung für einen Test der chemischen Beständigkeit geschaffen.
3. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf für den Abschnitt 2.3.2 RID/ADR/ADN. Die Methode zur Prüfung der chemischen Beständigkeit nach RID/ADR/ADN ist nicht verbindlich vorgeschrieben, in der Praxis wird in der Regel bereits jetzt der Bergmann-Junk-Test verwendet. Die Prüfung der chemischen Beständigkeit bei Wärme nach Unterabschnitt 2.3.2.9 sollte daher entfallen.
4. Jedoch sollte die Methode der Bestimmung der Entzündungstemperatur beibehalten werden. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es geboten, dass vor Durchführung des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests die Entzündungstemperatur des Materials geprüft wird. Nur wenn die Entzündungstemperatur über 180 °C bzw. für plastifizierte Nitrocellulose über 170 °C liegt, ist sichergestellt, dass es während des Bergmann-Junk-Tests oder des

Methylviolett-papier-Tests nicht zu einer Zersetzung kommt. Beide Prüfverfahren setzen eine Erwärmung auf 132 °C bzw. 134,5 °C voraus, eine Zersetzung während des Tests kann die Testapparaturen zerstören und auch das Laborpersonal gefährden. Dies gilt sowohl für Tests mit Nitrocellulose der Klasse 1 als auch der Klasse 4.1.

5. Daraus ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf in den derzeitigen Unterabschnitten 2.3.2.1 bis 2.3.2.8.

Anträge

6. Abschnitt 2.3.2:

In der Überschrift "Klasse 4.1" ändern in "Klasse 1 und Klasse 4.1".

7. Die bisherigen Unterabschnitte 2.3.2.1 und 2.3.2.2 werden gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

"2.3.2.1 Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolett-papier-Test im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylviolett-papier-Tests deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolett-papier-Test sicher durchgeführt werden."

8. Die bisherigen Unterabschnitte 2.3.2.3 bis 2.3.2.5 werden gestrichen.

9. Unterabschnitt 2.3.2.6 wird zu 2.3.2.2.

Im Text "2.3.2.9 und 2.3.2.10" ändern in "2.3.2.5".

10. Unterabschnitt 2.3.2.7 wird 2.3.2.3.

Im Text "Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.6 vorzunehmenden Trocknung müssen die Stoffe nach Unterabschnitt 2.3.2.2" ändern in:

"Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.2 vorzunehmenden Trocknung muss plastifizierte Nitrocellulose". [Änderungen sind unterstrichen dargestellt]

11. Unterabschnitt 2.3.2.8 wird zu 2.3.2.4.

Im Text "Schwach nitrierte Nitrocellulose nach Unterabschnitt 2.3.2.1 ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.7" ändern in:

"Schwach nitrierte Nitrocellulose ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.3". [Änderung ist unterstrichen dargestellt]

12. Unterabschnitt 2.3.2.9 wird gestrichen.

13. Unterabschnitt 2.3.2.10 wird zu 2.3.2.5.